

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Wasser- und Bodenverband

"Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen",

Nauen

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 31. Dezember 2019
Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen",
Nauen

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	19.481,51	24.772,02	I. Allgemeine Rücklage	1.145.237,67	1.492.842,86
II. Sachanlagen	2.724.410,56	2.371.549,45	II. Bilanzgewinn	960.722,13	580.713,65
B. Umlaufvermögen			B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	2.927,18	3.902,90
Vorräte			C. Rückstellungen	135.447,36	117.176,38
I. Vorräte	2.439,30	2.707,53	D. Verbindlichkeiten	1.118.038,83	1.224.723,79
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	454.712,60	248.784,45			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	152.957,48	764.629,38			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8.371,72	6.916,75			
	<u>3.362.373,17</u>	<u>3.419.359,58</u>		<u>3.362.373,17</u>	<u>3.419.359,58</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019
Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen",
Nauen

	<u>Geschäftsjahr</u>	<u>Vorjahr</u>
	EUR	EUR
1. Rohergebnis	2.244.176,52	2.042.699,84
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.340.993,62	1.286.528,49
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: € 11.653,80 (Vorjahr: € 12.358,28)	330.199,72	310.316,91
	<u>1.671.193,34</u>	<u>1.596.845,40</u>
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	319.519,13	282.207,36
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	192.854,95	189.815,03
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.019,42	17.367,94
6. Ergebnis nach Steuern	<u>47.589,68</u>	<u>-43.535,89</u>
7. sonstige Steuern	<u>15.186,39</u>	<u>15.488,64</u>
8. Jahresüberschuss	<u>32.403,29</u>	<u>-59.024,53</u>
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	580.713,65	808.432,18
10. Entnahmen aus der zweckgebundenen Rücklage	667.124,32	277.586,93
11. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	166.000,00	0,00
12. Einstellungen in die zweckgebundene Rücklage	485.519,13	446.280,93
13. Bilanzgewinn	<u><u>960.722,13</u></u>	<u><u>580.713,65</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

A. Allgemeine Angaben

Der Wasser- und Bodenverband hat seinen Sitz in Nauen.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des HGB wie für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Im Geschäftsjahr 2019 werden die Erleichterungsvorschriften gemäß § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 274 a Nr. 2 bis 4 HGB, § 276 HGB sowie § 288 HGB in Anspruch genommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung kam das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter der Prämisse der Unternehmensfortführung.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert.

Die Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Die Vorräte sind zu den Anschaffungskosten mit durchschnittlichen Einstandspreisen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag angesetzt.

Die liquiden Mittel werden zum Nominalwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden entsprechend dem nicht dem Geschäftsjahr 2019 zuzurechnenden Aufwand abgegrenzt und mit dem Nennwert bilanziert.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert bilanziert.

Der Sonderposten für Zuschüsse enthält die erhaltenen Investitionszuschüsse vermindert um die Auflösungen. Die Auflösungen erfolgen über die Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag gebildet.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Das Anlagevermögen ist in der "Entwicklung des Anlagevermögens 2019" im Einzelnen in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Im Eigenkapital entwickelte sich der Bilanzgewinn wie folgt:

	T €
Bilanzgewinn 2018	581
Veränderung der zweckgebundenen Rücklage	348
Jahresergebnis 2019	32
<u>Bilanzgewinn 31. Dezember 2019</u>	<u>961</u>

Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten	
- mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	488.943,19 €
- mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	629.095,64 €
- mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	0,00 €
- die durch Pfandrechte o.ä. gesichert sind	keine

D. Sonstige Angaben

Die Werthaltigkeit der im Konto 8220 - Erstattung Betriebskosten Schöpfwerke - verbuchten Summe ist noch unklar. Wir gehen davon aus, dass es zu einer gerichtlichen Klärung des Rechtsanspruchs kommen wird.

Die Anzahl der Mitarbeiter blieb mit 33 Arbeitskräften unverändert.

Verbandsvorstand

Dem Verbandsvorstand gehörten im Berichtsjahr an:

Herr Sven Balmer, Verbandsvorsteher,	Landwirt,
Herr Eckhard Dieter,	Rentner,
Herr Olaf Müller	Angestellter,
Herr Dieter Glasemann,	Rentner,
Herr Manfred Schulz,	Landwirt,
Herr Thomas Richter,	Landwirt,
und	
Herr Detlef Wacker	Landwirt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie erhielten im Berichtsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von T€7.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2019 von Herrn Peter Hacke wahrgenommen.

Verwendung des Jahresüberschusses

Der Verbandsvorsteher des Verbandes schlägt vor, den Gewinn 2019 mit dem Bilanzgewinn zu verrechnen.

Nauen, 26. September 2020

Sven Balmer
Verbandsvorsteher

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2019

**Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen",
Nauen**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Kumulierte Abschreibungen			Nettobuchwerte			
	Stand 31.12.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	68.671,24	0,00	12.781,94	55.889,30	43.899,22	5.287,00	12.778,43	36.407,79	19.481,51	24.772,02
	<u>68.671,24</u>	<u>0,00</u>	<u>12.781,94</u>	<u>55.889,30</u>	<u>43.899,22</u>	<u>5.287,00</u>	<u>12.778,43</u>	<u>36.407,79</u>	<u>19.481,51</u>	<u>24.772,02</u>
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	1.058.043,08	0,00	0,00	1.058.043,08	75.760,82	19.985,00	0,00	95.745,82	962.297,26	982.282,26
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.363.939,71	657.245,56	152.961,58	3.868.223,69	2.057.551,65	275.514,72	152.942,03	2.180.124,34	1.688.099,35	1.306.388,06
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	179.466,06	9.878,76	20.763,58	168.581,24	96.587,93	18.732,41	20.753,05	94.567,29	74.013,95	82.878,13
	<u>4.601.448,85</u>	<u>667.124,32</u>	<u>173.725,16</u>	<u>5.094.848,01</u>	<u>2.229.900,40</u>	<u>314.232,13</u>	<u>173.695,08</u>	<u>2.370.437,45</u>	<u>2.724.410,56</u>	<u>2.371.548,45</u>
	<u>4.670.120,09</u>	<u>667.124,32</u>	<u>186.507,10</u>	<u>5.150.737,31</u>	<u>2.273.799,62</u>	<u>319.519,13</u>	<u>186.473,51</u>	<u>2.406.845,24</u>	<u>2.743.892,07</u>	<u>2.396.320,47</u>

Lagebericht 2019

1. Unternehmensgrundlagen

Das Land Brandenburg ist mit ca. 33.000 km Flussläufen und etwa 3.000 Seen das gewässerreichste Land der Bundesrepublik Deutschland – ein enormer Reichtum und zugleich eine große Verantwortung. Zur Pflege und Entwicklung der Gewässer II. Ordnung wurden per Gesetz insgesamt 26 Wasser- und Bodenverbände in Brandenburg gegründet. Diese sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und Gewässerunterhaltungsverbände im Sinne des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

Mitglied im Verband sind die Gebietskörperschaften Bund, Land und Landkreise für die in ihrem Eigentum liegenden Grundstücke im Verbandsgebiet. Eigentümer von Grundstücken können auf Antrag als Mitglied aufgenommen werden. Für alle übrigen Grundstücke sind die jeweiligen Gemeinden Mitglied im Verband.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Verbandes, sowie die Aufgaben des Verbandes sind in der Verbandssatzung geregelt.

Hauptziele der Verbandstätigkeit sind die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses in den Gewässern II. Ordnung und die Erhaltung derer ökologischen Funktionsfähigkeit.

Das Land Brandenburg hat den Gewässerunterhaltungsverbänden die Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung und Hochwasserschutzanlagen übertragen. Die Kosten für diese Maßnahmen werden vom Land erstattet. Darüber hinaus können freiwillig zusätzliche Aufgaben gemäß Satzung durch den Verband wahrgenommen werden.

2. Wirtschaftsbericht

A. Rahmenbedingungen

Bedingt durch die Auswirkungen klimatischer Veränderungen mit ausgeprägten Starkniederschlags- und Hochwasserereignissen, die fortschreitende Übertragung von Landesaufgaben sowie die gesetzliche Aufgabenerweiterungen z.B. mit ökologischen Bewirtschaftungszielen sind die Herausforderungen für die Wasser- und Bodenverbände stetig angestiegen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 07.12.2017, sowie der 2019 eingeführte „Leitfaden für die Kalkulation und Abrechnung von Leistungen der Gewässerunterhaltungsverbände für das Land Brandenburg“.

Der Umfang der vom Land übertragenen Aufgaben für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung und Hochwasserschutzanlagen betrug 2019 rund 1.007,3 T€.

B. Geschäftsverlauf

Die Geschäftstätigkeit des Verbandes konzentrierte sich auf:

- die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zur Sicherung des Wasserabflusses
- die Unterhaltung der Hochwasserschutzdeiche sowie der Gewässer und Anlagen I. Ordnung im Auftrag des Landes Brandenburg
- den Betrieb und die Unterhaltung von 35 Schöpfwerken mit öffentlichem Interesse

Ist-Vergleich

Die Investitionen beliefen sich auf eine Größenordnung von rund 667,1 T€. Im vergleichbaren Vorjahreszeitraum wurden ca. 277,6 T€ investiert,

Die Beitragseinnahmen, incl. Sonderbeiträge für Erschwerungen, erhöhten sich im Vergleich zu 2018 um 58,1 T€ auf 1.993,8 T€

Die als Umsatz vereinnahmten Zuschüsse der öffentlichen Hand sanken um 152,2 T€ auf eine Summe von rund 1.211,0 T€

Die Energiekosten für den Betrieb der Schöpfwerke in Höhe von 83,1 T€ unterschritten nach extrem trockenem Witterungsverlauf den Vorjahreswert um 70,2 T€

Die Anzahl der Mitarbeiter blieb mit 33 Arbeitskräften unverändert.

Das Jahresergebnis beträgt 32,4 T€ und liegt über dem Vorjahresniveau.

Prognosevergleich

Das Jahresergebnis liegt rund 32 T€ über dem Planansatz.

Ertragsseitig stehen rund 784,9 T€ geringere Umsatzerlöse als erwartet zu Buche.

Aufwandsseitig gibt es dagegen sowohl Unter- als auch Überschreitungen der Planansätze.

Der Materialaufwand unterschreitet die Prognosen für 2019 um 636,1 T€

Dagegen werden die Ansätze für Abschreibungen um 16 T€, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 50,6 T€ und die für Steuern um 6,1 T€ überschritten.

3. Wirtschaftliche Lage

3.1. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Verbandes verminderte sich im Geschäftsjahr 2019 um 57 T€ auf 3.362 T€. Das Anlagevermögen erhöhte sich um 347 T€ auf 2.744 T€. Gleichzeitig sank das Umlaufvermögen um 405 T€ auf 618 T€.

Vermögensaufbau, Anlagenquote, sowie Eigenkapitalquote steigen gegenüber dem Vorjahr, während der Verschuldungsgrad sank.

Die Kennzahlen der Vermögensstruktur stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018
Vermögensaufbau	443,7 %	235,8 %
Anlagenquote	81,6 %	70,1 %
Eigenkapitalquote	62,6 %	60,6 %
Verschuldungsgrad	59,7 %	64,8 %

3.2. Finanzlage

Die liquiden Mittel betragen 153,0 T€. Der Abfluss liquider Mittel für Investitionen belief sich dabei auf 667,1 T€.

Die Anlagendeckung ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Das Anlagevermögen wird zu rund 72% vom Eigenkapital gedeckt. Die Finanzlage kann als angespannt bewertet werden.

Die Kennzahlen der Finanzierungsstruktur stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018
Anlagendeckung I	76,8 %	86,5 %
Liquidität I. Grades	13,3 %	153,8 %
Cash flow	-612 T€	-276 T€

3.3. Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Umsatzerlöse von 3.327,5 T€ erzielt. Größte Umsatzquelle sind die Beitragseinnahmen mit einem Anteil von 59,9 % gefolgt von den Zuschüssen der öffentlichen Hand mit einem Anteil von 36,3 % und den sonstigen Erlösen mit einem Anteil von 3,8 %.

Dagegen stehen Aufwendungen in Höhe von 3.295,1 T€.

Es wird ein Jahresergebnis von 32,4 T€ erzielt.

Die Kennzahlen der Ertragslage stellen sich im Jahresvergleich wie folgt dar:

	2019	2018
Personalaufwandsintensität	52,4 %	46,5 %
Materialaufwandsintensität	32,6 %	40,5 %

Fazit: Geschäftsverlauf und Lage sind insgesamt noch als gut zu beurteilen.

4. Prognosebericht

Der Verband ist bestrebt, auch zukünftig die ihm übertragenen Aufgaben mit den zur Verfügung gestellten Mitteln zu erfüllen. Das laufende Geschäftsjahr 2020 soll mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis abgeschlossen werden.

Für das Jahr 2021 wird eine neue Kalkulation der Beitragssätze auf Grundlage des vom Ministerium eingeführten Leitfadens erstellt.

Eine leichte Erhöhung der Beitragssätze ist aufgrund veränderter Randbedingungen zu erwarten.

5. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes im Dezember 2017 wird weiterhin vielfältige Auswirkungen auf die Verbandsarbeit haben. Die neue Rechtslage ist jedoch in einigen Punkten umstritten und wird nur durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen geklärt werden können.

Speziell von Seiten der Waldbesitzer ist mit zahlreichen Widersprüchen und Gerichtsverfahren gegen Beitragsbescheide zu rechnen. Der Verband wird aufgrund neuer Mitgliedschaftsregelungen direkt betroffen sein. Es ist mit Beitragsausfällen und erhöhten Gerichtskosten zu rechnen.

Durch die gesetzlichen Regelungen zur Mitgliedschaft und zur Beitragsdifferenzierung wird sich der Aufwand für die Mitgliederverwaltung beitragswirksam erhöhen, ohne einen Mehrwert für die Gewässerunterhaltung zu erzielen.

Der Verband wird sich zukünftig stärker auf die Möglichkeit der Berechnung von Mehrkosten durch Erschwerungen bei der Gewässerunterhaltung fokussieren, um die Ertragslage zu verbessern.

Bei den Vorbereitungen zu Grundräumungsmaßnahmen im Verbandsgebiet werden regelmäßig Bereiche mit kontaminierten Sedimenten angetroffen. Für die Verwertung dieser Sedimente sind je nach Belastung und Menge hohe Kosten zu erwarten.

Verursacher der Kontaminationen sind in der Regel nicht ermittelbar, so dass die Kosten beim Verband verbleiben.

Für die Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagen im Gewässer sind zukünftig höhere Aufwendungen zu erwarten, da sich in diesem Bereich ein Instandhaltungsrückstau aufgebaut hat und die Verantwortlichkeit per Gesetz neu geregelt wurde. Das betrifft speziell verrohrte Gewässerabschnitte, Stauanlagen und Schöpfwerke

Die Digitalisierung der Schöpfwerkssteuerung und Datenfernübertragung wird langfristig zu realisieren sein.

Der Verband ist bestrebt, eine Kostenbeteiligung des Landes Brandenburg zur Unterhaltung und zum Betrieb der Schöpfwerke, notfalls auch gerichtlich, herbei zu führen, da diese auch dem Hochwasserschutz dienen.

Der Wert des Anlagevermögens hat sich in den letzten Jahren aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage des Verbandes stark verbessert. Dieser Aufwärtstrend ist weiterzuführen, um die Refinanzierung über Abschreibungen abzusichern.

Nauen, 26. September 2020

Sven Balmer
Verbandsvorsteher

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den *Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelland - Havelseen", Nauen*

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des *Wasser- und Bodenverband "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelland - Havelseen", Nauen* – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Verbandes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 12. Oktober 2020

dhpg Berlin GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Volkmer
Wirtschaftsprüferin

Müller
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.